

Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Buus

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Mehrzweckhalle (MZH genannt) und die dazu gehörenden Aussenanlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser erteilt dem Abwart die nötigen Weisungen, erlässt Benützungsbewilligungen und setzt die Gebühren fest. Die Pflichten und Rechte des Abwartes sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.
- 1.2 Die MZH und ihre Anlagen sind für die Schule und die Vereine von Buus bestimmt. Die Benützung ordnet sich nach:
 - a) den Stundenplänen der Schule
 - b) den vom Gemeinderat bewilligten Benützungen gemäss Veranstaltungskalender
 - c) besonderen Bewilligungen des Gemeinderates
 - d) Private und Auswärtige können nur nach Berücksichtigung des aktuellen Veranstaltungskalenders die MZH und die Anlagen reservieren lassen.
- 1.3 Den Weisungen und Anordnungen des Gemeinderates und des Abwartes sind strikte Folgen zu leisten.
- 1.4 Die MZH und die Anlagen können wenn nötig gesperrt werden.
- 1.5 Die bezogenen Schlüssel dürfen nicht an andere Organisationen abgegeben werden.

2. Benützungsvorschriften

- 2.1 Das Benützen der MZH und der Anlagen ausserhalb der vom Gemeinderat bewilligten Zeiten ist nicht gestattet.
- 2.2 Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die MZH und die Anlagen nicht ohne einen verantwortlichen Leiter benützen.
- 2.3 Die Duschanlagen stehen den Schulen, den turnenden Vereinen und dem Militär, unter Aufsicht der Verantwortlichen, zur Verfügung.
- 2.4 In allen Räumen der MZH gilt absolutes Rauchverbot, Ausnahmen gelten nur für Veranstaltungen.
- 2.5 Die Hallen dürfen für den Turnbetrieb nur mit speziellen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Nägeln oder Stollen dürfen innerhalb der MZH weder getragen noch gewaschen werden. Turnschuhe, welche auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen ebenfalls nicht in den Hallen getragen werden.

- 2.6 Hallengeräte und Hallenmobiliar dürfen nicht im Freien verwendet werden. Sie sind fachgerecht zu behandeln und zu transportieren. Nach Gebrauch sind sie wieder an den für sie vorgesehenen Standort zurückzubringen.
- 2.7 Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen dürfen durch den Betrieb nicht beschädigt werden. Es dürfen daran auch keine Änderungen vorgenommen werden. Allfällige Beschädigungen sind dem Abwart umgehend zu melden.

3. Aussenanlagen

- 3.1 Der Kunststoffplatz und die Laufbahn dürfen nicht mit Nagelschuhen betreten werden. Spikes mit einer Maximallänge von 6 mm sind erlaubt. Ebenfalls ist das Befahren der Aussenanlagen mit Mofas, Rollschuhen, Rollbrettern und dergleichen verboten.
- 3.2 Stein- und Kugelstossen darf nur auf den dafür bestimmten Anlagen betrieben werden.
- 3.3 Die Aussenanlagen und die untere Halle stehen den nicht organisierten Jugendlichen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Für die Lichtanlage und die Hallenbenutzung werden aus ihrer Mitte zwei Verantwortliche dem Gemeinderat gemeldet. Sie unterschreiben für die Schlüssel zur Lichtanlage und zur Halle. Sie sind nicht berechtigt, Material der turnenden Vereine zu beanspruchen. Die turnenden Vereine haben in jedem Fall den Vorrang. Geräte und Anlageteile dürfen nicht beschädigt werden.

4. Veranstaltungen

- 4.1 Jegliche Art von Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dazu sind die vorgedruckten Gesuchsformulare zu verwenden.
- 4.2 Für Veranstaltungen, welche Proben auf der Bühne bedingen, ist acht Wochen vor der ersten Aufführung dem Gemeinderat ein Probeplan einzureichen, welcher mit den tangierenden Vereinen abgesprochen werden muss. Die obere Halle und die Bühne können zum Proben wie folgt benützt werden:

In der 6. und 5. Woche	an 2 Abenden
In der 4./3./2. Woche	an 3 Abenden
In der letzten Woche	jeden Abend
zwischen den Aufführungen	an 2 Abenden

- 4.3 Für die Benützung und Bedienung der Beleuchtungs- und der Lautsprecheranlage sowie der Kulissen, müssen beim Abwart die nötigen Instruktionen eingeholt werden.
- 4.4 Die Bestuhlung und das Einrichten, das Versorgen aller vom Veranstalter benutzten Ressourcen in und um die MZH, ist Sache des Veranstalters. Diese Arbeiten werden vom Abwart kontrolliert. Es darf nur die Originalbestuhlung bis maximal 480 Personen aufgestellt werden. Sämtliche Notausgänge sind freizuhalten. Die für die

Bühne vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind ordnungsgemäss zu montieren.

- 4.5 Die Übergabe der MZH erfolgt anhand einer Checkliste durch den Abwart. Der Schlüssel kann jeweils am Donnerstag während der Schalterstunden oder nach spezieller Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 4.6 Das Aufräumen und die Abgabe der MZH erfolgt am Tag nach der Veranstaltung anhand einer Checkliste, durch den Veranstalter und im Beisein des Abwartes. Die Instruktionen betreffend Reinigung erfolgen durch den Abwart. Wird vom Veranstalter für die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht genügend Personal zur Verfügung gestellt, so wird für den durch Gemeindepersonal notwendigen Zeitaufwand Rechnung gestellt. Die Schlüsselabgabe erfolgt in der nachfolgenden Woche zu normaler Schalterstunde auf der Gemeindeverwaltung.
- 4.7 Der Veranstalter sorgt für einen geeigneten und geordneten Parkdienst. Die Anwohner müssen jederzeit ungehindert Zutritt zu ihren Liegenschaften haben. Der Postautowendplatz ist frei zu halten. Für Schäden an Einrichtungen, Kulturen und Liegenschaften Dritter haftet der Veranstalter. Zum Parkdienst kann (keine Verpflichtung) die Feuerwehr - in Absprach und mit Einverständnis des Kommandanten - zugezogen werden. Die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Beschädigungen an Gebäude, Anlagen, Geräten und Inventar sowie Verluste, werden instandgesetzt bzw. ersetzt, und dem Veranstalter in Rechnung gestellt. (Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird empfohlen).

Verstösse gegen dieses Reglement werden durch den Gemeinderat geahndet und können eine Veranstaltungssperre nach sich ziehen.

- 5.2 Dieses Reglement ist vom Gemeinderat am 9. Januar 1996 genehmigt worden und ersetzt dasjenige vom 1. Oktober 1986 Es tritt auf 1. Januar 1996 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

der Präsident: der Verwalter:

M. Mühry

B. Sägesser

6. Gebühren

(als Anhang zum Reglement über die Benützung der MZH und der Aussenanlagen)

6.1 Der Gemeinderat legt folgende Gebührenansätze fest:

	Einheimische:	Auswärtige:
Obere Halle	Fr. 300.--	Fr. 400.--
Untere Halle	Fr. 150.--	Fr. 200.--
Vereins- und Sitzungszimmer	gratis	Fr. 100.--
Obere Küche	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Untere Küche	Fr. 100.--	Fr. 150.--
Aussenanlagen mit Duschen	Fr. 200.--	Fr. 300.--
1. Anschlussstag von obiger Gebühr	40%	40%
2. Anschlussstag von obiger Gebühr	40%	40%
nachfolgende Wochenenden, Ermässigung obiger Gebühren	40%	40%
kirchliche und schulische Anlässe	gratis	
Probelokale durch Ortsvereine	gratis	

In besonderen Fällen setzt der Gemeinderat die Gebühren fest oder er erlässt sie. Die ortsansässigen Vereine dürfen die MZH kostenlos benützen. Dies gilt für Proben, Trainings sowie für Veranstaltungen für die Öffentlichkeit.

Abwart, Strom, Lüftung, Entsorgung, Wasser sind in den Tarifen inbegriffen.

6.2 Dieser Gebührentarif ist vom Gemeinderat am 13. September 2022 genehmigt worden und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2015. Er tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

die Präsidentin: der Verwalter:

N. Jermann

C. Maibach